

Fleisch mit eingewachsenen Knochen.

† Es ist in letzter Zeit wiederholt darüber Klage geführt worden, daß einige Schlachter, um einen Gewichtsausgleich herbeizuführen, zu dem Fleisch Knochen als Beilage geben. Dies Verfahren ist aber durchaus unzulässig. In der Festsetzung der Höchstpreise für Fleisch ist immer nur die Rede von Fleisch ohne Knochen und Fleisch mit eingewachsenen Knochen, und zwar können 200 Gramm Fleisch ohne Knochen oder 250 Gramm Fleisch mit eingewachsenen Knochen bezogen werden, woraus deutlich ersichtlich ist, daß im allgemeinen auch der eingewachsene Knochen möglichst das Gewicht von 50 Gramm auf 250 Gramm Fleisch nicht überschreiten soll. Wenn auch zugegeben werden soll, daß in allen Fällen dieses Gewicht nicht genau wird festgestellt werden können, so widerspricht es aber dem klaren Sinn der Höchstpreisfestsetzung, diese Knochen als Beilage zu geben und sie sich auf die Art zu hoch bezahlen zu lassen. Schlachter, die Knochen als Beilage geben, machen sich wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Knochen strafbar. Besonders wird geklagt, daß beim Verkauf von Fleisch auf die Fleischzulagearten die Schlachter so verfahren. Es kann der Bevölkerung nur geraten werden, ihre Rechte energisch zu vertreten und, wenn sie sich überverteilt glaubt, ihre Beschwerden an Schlachthofdirektor Neumann zu richten und zwar unter Angabe nicht nur des Namens und der Wohnung des Schlachters, sondern unter Nennung des eigenen Namens; Zuschriften ohne Unterschrift können nicht berücksichtigt werden. Jeder, der Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, muß auch dafür mit seinem Namen einstehen können, was um so leichter ist, als ihm ja keine Unannehmlichkeiten erwachsen, solange nicht offenbare Böswilligkeit vorliegt.